

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



111. SONDERNUMMER

Studienjahr 2024/25

Ausgegeben am 20. 08. 2025

42.a Stück

Richtlinie über die Gewährung des wissenschaftlichen Gastrechts an der Universität Graz

Beschluss des Rektorats vom 07.08.2025

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

We work for
tomorrow



Richtlinie über die Gewährung des wissenschaftlichen Gastrechts an der Universität Graz

Präambel

Die Universität Graz erkennt die zentrale Rolle an, die wissenschaftlicher Austausch und Kooperation im akademischen Umfeld spielen und bietet Wissenschaftler:innen anderer Einrichtungen die Möglichkeit, im Rahmen eines Gastaufenthaltes an der Universität Graz zu forschen und mit Wissenschaftler:innen der Universität Graz zusammenzuarbeiten.

Ziel dieser Richtlinie ist es, den wissenschaftlichen Austausch zu fördern, Synergien zu schaffen und durch die Einbindung externer wissenschaftlicher Expertise die Forschung zu bereichern.

Das wissenschaftliche Gastrecht ermöglicht es externen Wissenschaftler:innen, zeitlich begrenzt an der Universität Graz tätig zu sein, Zugang zu ihren Ressourcen zu erhalten und in einem anregenden akademischen Umfeld zu forschen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass Gastforschende im Rahmen ihres Aufenthalts eine selbstbestimmte, wissenschaftliche Tätigkeit mit einer klaren Forschungszielsetzung ausüben und in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität Graz stehen.

Diese Richtlinie soll als Leitfaden dienen, um die Rahmenbedingungen für den Aufenthalt von Gastforschenden zu regeln und trägt dazu bei, die internationale Vernetzung der Universität Graz weiter zu stärken.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle einladenden Stellen (Akademische Einheiten, Universitäts- und fakultätsübergreifende Leistungsbereiche und Verwaltungseinheiten) der Universität, die Gastforschende aufnehmen.

§ 2 Entscheidung über die Gewährung des Gastrechts

Über die Gewährung des Gastrechts entscheidet der/die Leiter:in der Organisationseinheit bzw bei Universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereichen das zuständige Rektoratsmitglied in Abstimmung mit dem/der Leiter:in der akademischen Einheit, in der der/die Gastforschende wissenschaftlich eingebunden wird. Bei Verwaltungseinheiten entscheidet jenes Rektoratsmitglied, dem/der die Einheit laut Geschäftsplan zugeordnet ist. Das Gastrecht wird befristet gewährt und kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3 Rahmenbedingungen des Aufenthalts

(1) Für Aufenthalte über 30 Tage ist eine *Vereinbarung für Gastforschende und Fellows* („Gastforschendenvereinbarung“), in welcher wesentliche Themen zum Aufenthalt an der Universität Graz (u.a. Abgrenzung zu Arbeitsverhältnis, Fremdenrecht, Steuer, Versicherung, Datenschutz, Zustimmung zur Hausordnung) geregelt werden, abzuschließen. Aufenthalte bis 30 Tage sind entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Fakultät zu melden.

(2) Die seitens der Universität Graz über die Gewährung des Gastrechts entscheidende Stelle kann – in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereich und den zuständigen Stellen der Universität – im Einzelfall regeln, in welchem Umfang der/die Gastforschende berechtigt sein soll, Einrichtungen, Geräte etc. in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme von Ressourcen und die Bedingungen hierzu, sowie die damit einhergehenden Rechte und Pflichten des/der Gastforschenden werden von der über das Gastrecht entscheidenden Stelle in einer schriftlichen Vereinbarung bzw. in der Gastforschendenvereinbarung festgelegt.

(3) Im Falle einer Auszahlung eines Fellowship-Stipendiums an den/die Gastforschenden ist, unabhängig von der Laufzeit des jeweiligen Aufenthalts an der Universität, zur Vereinbarung für Gastforschende und Fellows eine zusätzliche, schriftliche Stipendienvereinbarung abzuschließen.

(4) Das Gastrecht wird für eine begrenzte Aufenthaltsdauer gewährt.

(5) Für die Betreuung der Gastforschenden einschließlich notwendiger (Sicherheits-)Einschulungen ist in erster Linie die einladende Einheit verantwortlich.

(6) Ein wissenschaftliches Gastrecht wird ausschließlich Personen zuerkannt, die ein Master-Studium oder einen äquivalenten Hochschulabschluss vorweisen können, der diesen den Zugang zu Doktorats-/PhD-Programmen ermöglicht.

(7) Gastforschende können während ihres Aufenthalts an der Universität Graz weder als Studierende an der Universität inskribiert sein noch in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen. Der Status als Gastforschende:r schließt eine gleichzeitige Anstellung durch die bzw eine Inskription an der Universität Graz aus, um die Unabhängigkeit und Eigenverantwortung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten. Ein Gastforschungsaufenthalt im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis ist nicht möglich.

§ 4 Versicherungen

Der/Die Gastforschende ist während des Aufenthalts an der Universität durch die Haftpflichtversicherung der Universität Graz abgedeckt. Der/Die Gastforschende ist selbst für den Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich. Für die Gewährung des Gastrechts ist der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes erforderlich.

§ 5 Universitätsinterne Rechtsgrundlagen

Gastforschende sind während ihres Aufenthalts verpflichtet, alle internen Vorgaben und Richtlinien der Universität Graz, einschließlich der Hausordnung, der Brandschutzordnung und sonstiger Sicherheitsbestimmungen wie Laborordnungen sowie die Benützungsvorgaben (zB.: Universitätsbibliothek und Archiv) strikt einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann zur sofortigen Beendigung des Gastrechts führen.

§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtungen und Datenerhebung

(1) Der/Die Gastforschende hat, auch nach Beendigung seines/ihres Gastaufenthalts, über die ihm/ihr bei seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten der Universität Graz Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen, die öffentlich bekannt sind.

(2) Der/Die Gastforschende ist zu Beginn des Aufenthalts entsprechend dieser allgemeinen Verschwiegenheitsverpflichtung zu unterweisen. Die Unterweisung ist von der Stelle vorzunehmen, von der der Gast organisatorisch betreut wird. Sofern für den/die Gastforschende ausnahmsweise eine Zugangsmöglichkeit zu personenbezogenen Daten besteht, ist er/sie auf die in Art. 5 DSGVO beschriebenen datenschutzrechtlichen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit) hinzuweisen.

(3) Gemäß Art 13 DSGVO ist der/die Gastforschende darüber zu informieren, dass von ihm/ihr zur Abwicklung des Gastaufenthalts personenbezogene Daten (Name, Geschlecht, ggf. akad. Grad, Staatsangehörigkeit, entsendende Dienst-/Arbeitsstelle und Land, Aufenthaltszeitraum, Zielsetzung/Zweck des Aufenthalts, ggf. Finanzierungsart) verarbeitet werden.

§ 7 Geistiges Eigentum

(1) Alle Erfindungen oder Entdeckungen (patentierbar oder nicht), welche der/die Gastforschende/Fellow alleine oder gemeinsam mit Forscher:innen der Universität Graz im Rahmen der Forschung unter dieser Vereinbarung tätig, müssen der Universität Graz unverzüglich gemeldet werden.

(2) Die Eigentumsrechte an solchen Erfindungen oder Entdeckungen werden nach Treu und Glauben von den Parteien ermittelt. Dabei ist sowohl der intellektuelle Beitrag der Erfinder:innen/Forschenden als auch die Nutzung der Infrastruktur der Universität Graz zu berücksichtigen.

(3) Vor kommerzieller Verwertung solcher Erfindungen oder Entdeckungen ist von den Parteien eine gemeinsame Verwertungsvereinbarung abzuschließen.

§ 8 Interne Kommunikation

(1) Die Universität Graz ist bestrebt, Gastforschenden eine offene, respektvolle und unterstützende Umgebung zu bieten, in der wissenschaftliche Exzellenz und Kooperation gefördert werden. Um eine entsprechende Unterstützung gewährleisten zu können, ist das Welcome Center der Universität Graz über den Aufenthalt von internationalen Gastforschenden frühzeitig zu informieren und einzubinden.

(2) Name, Aufenthaltszeitraum und gastgebende Einheit sind zu statistischen Zwecken von den Dekanaten für die Institute/fakultären Zentren zu erfassen. Die Universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche und die Verwaltungseinheiten erfassen diese Daten selbst.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft und ersetzt jene vom 4.12.2024.

Der Rektor:

Riedler